

# Gebührenordnung für die Benützung der Anlagen der Primar- und Sekundarschule Bülach gemäss Art. 6 Benützungsverordnung

## 1. Tarife

Turnhallen, Forum Schwerzgrueb, Schulküchen, Singsäle					
	nicht kommerzielle Nutzung			kommerzielle Nutzung	
	Einheimische		Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
<b>Benützungsgebühr</b>	Wo	3.00	Wo	6.00	22.50
	WE	4.50	WE	9.00	
	<b>CHF je ½ Std.</b>				
Bearbeitungsgebühr	<b>Pro Buchung Fr. 30.00</b>				
Turniere/Anlässe mit Publikum oder Gastrobetrieb	<b>Pro Tag Fr. 100.00/Halle (auch für angebrochene Tage)</b>				

Lehrschwimmbad Schwerzgrueb					
	Nicht kommerzielle Nutzung				
	Einheimische		Auswärtige		
Erwachsene	Wo	15.00	Wo	30.00	
Jugendvereine	Wo	10.00	Wo	20.00	
	<b>CHF je ½ Std</b>				
Bearbeitungsgebühr	<b>Pro Buchung Fr. 30.00</b>				

Wo = Montag bis Freitag

WE = Wochenend

## 2. Jugenderlass für Einheimische inkl. Kreisgemeinden

- Für den sportlichen und kulturellen Gebrauch werden ausser für das Lehrschwimmbad Schwerzgrueb keine Benützungsgebühren erhoben (die übrigen Gebühren werden verrechnet).
- Gemischte Gruppen (Erwachsene, Jugendliche) müssen einen Jugendanteil von mindestens 3/4 aufweisen, damit der Jugenderlass gilt.
- Jugendliche gelten bis 20 Jahre.
- Die Administration ist zu Kontrollen berechtigt.

## 3. weitere Bestimmungen

- Für übrige Schulräume gilt die Hälfte der Tarife unter Punkt 1.
- Die gebuchte Zeit ist die effektive Hallenbenutzungszeit. Garderobenzeit gehört nicht dazu. Die Garderoben sind zügig zu verlassen.
- Für den Zutrittsbadge werden CHF 15.00/Badge verrechnet. Badges können wieder verwendet werden. Es wird daher empfohlen diese aufzubewahren. Geht ein Badge während der Mietdauer verloren, wird neben der Gebühr für den neuen Badge auch die Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 fällig.
- Bei ausserordentlicher Verschmutzung wird ein Mindestbetrag von Fr. 200.00 in Rechnung gestellt.
- Bei Tagesmieten werden maximal 9 Stunden verrechnet.
- Umtriebsentschädigung gemäss Art. 24 Benützungsverordnung: Beim 1. und 2. Verstoss gegen Art. 24 Benützungsverordnung (wie nicht gemeldete Schäden, unsachgemässer Gebrauch oder nicht ordnungsgemässes Verlassen der Anlage) wird je eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Spätestens beim 3. Verstoss wird der Nutzer zu einem Gespräch aufgeboten und der Entzug der Nutzungsbewilligung angedroht
- Auswärtige Nutzer können den einheimischen Tarif beantragen, wenn über 50% der TeilnehmerInnen in Bülach und den Kreisgemeinden wohnhaft sind.

## 4. Geltung

Diese Gebührenordnung gilt ab 1. August 2013 und wurde genehmigt durch die Primarschulpflege Bülach am 9. April 2013 und durch die Sekundarschulpflege Bülach am 11. April 2013.